

nicht ganz zutreffend bezeichnet werden. Bei näherer Betrachtung der beiden Stellen scheint mir wenigstens jene mit der Jahreszahl 1316 (Bongars S. 57) kaum erst später eingeschaltet zu sein. Marino Sanuto spricht in jenem Capitel über die Bauart der Schiffe, welche bei dem zu unternehmenden Kreuzzuge in Verwendung kommen sollen, und betont den Nutzen schneller, durch Ruderer geleiteter Fahrzeuge. Es sei angezeigt, dass alle Fahrzeuge 'pro minori' eingerichtet seien 'ad Terzarolos', das heisst, dass auf jeder Ruderbank sich drei Ruderer befinden sollen. Daran ist die Bemerkung gefügt, dass im Jahre 1316 die Venetianer eine Probe mit je vier Ruderern auf jeder Ruderbank gemacht hätten, welche so gut ausgefallen, dass es vortheilhaft sein dürfte, vier oder wenn möglich sogar fünf Ruderer auf jede Ruderbank eines Schiffes zu vertheilen, um dessen Fahrgeschwindigkeit und Beweglichkeit zu erhöhen. Wäre diese Erörterung über einen vierten, respektive fünften Rudersmann erst später von Marino Sanuto hinzugefügt, so müsste auch der entsprechende Passus über die Fahrzeuge mit je vier oder fünf Ruderern in pars IV, cap. 11 (Bongars S. 65) späterer Zusatz sein, was kaum wahrscheinlich ist. Aus der vorliegenden älteren Redaction (R 1 etc.) wenigstens erhellt dies ebensowenig als hinsichtlich der Stelle in cap. 5 (S. 57) mit der Jahreszahl 1316, da beide in R 1 u. s. w. bereits im Texte selbst stehen. Erinnern wir uns auch, dass ja Marino Sanuto in dieser Redaction, wie oben erwähnt, bereits an Johannes XXII. sich wendet, so kann die Zahl 1316 vollends in dieser Redaction nichts Auffallendes haben. — Viel eher könnte die Jahreszahl 1318 lib. II, pars III, cap. 1 (Bongars S. 50) erst später zugesetzt sein; wo Marino auf die Ähnlichkeit der Aegyptischen Küste mit der Venetianischen hinweist und ausführt, wie diese eine Zufluchtsstätte gewesen sei bei den Stürmen früherer Kriegszeiten. 'Et diebus istis novissimis', sagt er, 'quibus Canis Magnus de Scala Paduanum poene subvertit districtum, confugiens multitudo in dicta maritima salvata est et secunda constitit 1318'. Aber auch diese Jahreszahl findet sich geradeso in R 1 und den anderen Handschriften bereits im Texte (und nicht etwa am Rande), woraus man wird folgern dürfen oder müssen, dass diese Redaction nicht vor dem genannten Jahre 1318 geschrieben zu sein scheint.

Auch dafür geben die erwähnten Handschriften R 1 u. s. w. keinen Anhaltspunkt, dass, wie Kunstmann (S. 726) meinte, die Eintheilung der Capitel des zweiten Buches später geändert worden sein müsse, da eine Stelle darin mit der gegenwärtigen Eintheilung nicht mehr übereinstimme. In lib. II, pars II, c. 10 (Bongars S. 49) werde nämlich die Eroberung von Damiette mit den Worten 'ut in praesenti capitulo continetur' vorgetragen, während sie doch nach dem